

DER FINANZMINISTER DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

An die
Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen

4000 Düsseldorf

4000 DÜSSELDORF 30,
JÄGERHOFSTRASSE 6

18.10.1990

VV 4423-60-III A 1

für den Haushalts- und Finanzausschuß (120-fach)

Betr.: Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die
Einführung einer gemeinschaftlichen Klassenlotterie
mit den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein,
Freie und Hansestadt Hamburg, Freie Hansestadt Bremen
und dem Saarland

- Drucksache 11/406 -

Beiliegende Urschrift und 120 Abdrucke übersende ich
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des
Haushalts- und Finanzausschusses.

Uwe Hees



1

Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuß
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Betr.: 5. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 25.10.1990

TOP 5

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einführung einer gemeinschaftlichen Klassenlotterie mit den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Freie und Hansestadt Hamburg, Freie Hansestadt Bremen und dem Saarland

Drucksache 11/406

Anlg.: 2

Unter Bezugnahme auf meine Zusage in der Plenarsitzung am 04.10.1990 anlässlich der 1. Lesung des o.g. Gesetzentwurfes übersende ich Ihnen zu Ihrer Information die Vertragsentwürfe zwischen den Trägerländern der Nordwestdeutschen Klassenlotterie und der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

Die Verträge wurden in dieser Form noch vor dem 03.10.1990 von allen Beteiligten unterschrieben.

Ich habe meiner Unterschrift unter dem als Anlage 2 beigefügten Hauptvertrag folgenden Zusatz beigefügt:

"Die Zustimmung gemäß § 7 Abs. 1 erfolgt unter dem Vorbehalt, daß der Vertrag unwirksam wird, sofern der von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen eingebrachte Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Einführung einer gemeinschaftlichen Klassenlotterie mit den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Freie und Hansestadt Hamburg, Freie Hansestadt Bremen und dem Saarland vom Landtag nicht verabschiedet wird (auflösende Bedingung)."

Willy Hennig

V o r v e r t r a g

zwischen

den Trägerländern der Nordwestdeutschen Klassenlotterie

und

der Deutschen Demokratischen Republik, vertreten durch das
Ministerium der Finanzen.

Die Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Freie und Hansestadt Hamburg, Freie Hansestadt Bremen und das Saarland haben mit Vereinbarung vom 8. Mai/11. Dezember 1968 den gemeinsamen Betrieb einer staatlichen Klassenlotterie mit dem Namen Nordwestdeutsche Klassenlotterie geregelt. Diese Länder beabsichtigen auf der Grundlage der bevorstehenden Vereinigung beider deutschen Staaten, die neu entstehenden Länder auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zum Beitritt zur Ländervereinbarung einzuladen. Dazu schließen sie mit der Deutschen Demokratischen Republik folgenden Vorvertrag:

§ 1

Die Deutsche Demokratische Republik verpflichtet sich, umgehend nach Paraphierung des anliegenden Vertragsentwurfs durch dessen Vertragspartner die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß vom 2. Juli 1990 an Lose der Nordwestdeutschen Klassenlotterie durch in der Deutschen Demokratischen Republik zuzulassende Lotterie-Einnehmer verkauft werden können; unter rechtlichen Voraussetzungen verstehen die Vertragspartner die Änderung der Sammlungs- und Lotterieverordnung vom 18. Februar 1965 (Gesetzblatt

II Nr. 32, S. 238 ff.) (Anlage)¹⁾, die Genehmigung des Gewinnplans der Nordwestdeutschen Klassenlotterie²⁾ und die ausschließliche Konzessionierung von Lotterie-Einnehmern der Nordwestdeutschen Klassenlotterie³⁾ bis zu einer Erklärung der neuen Länder der DDR über einen Beitritt zur Ländervereinbarung.

§ 2

Die Trägerländer der Nordwestdeutschen Klassenlotterie werden die Zustimmung zu dem anliegenden Vertrag schnellstmöglich einholen.

§ 3

Kommt eine Zustimmung zu dem anliegenden Vertrag durch die beteiligten Länder nicht zustande, so erhalten die auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik entstehenden Länder bis zum Ende der 85. Lotterie im Frühjahr 1991 für jedes von den Lotterie-Einnehmern in der Deutschen Demokratischen Republik abgesetzte Los einen Betrag, der dem Durchschnittsgewinn des verkauften Loses in jeder Lotterie entspricht.

Düsseldorf, den

Der Finanzminister des Landes
Nordrhein-Westfalen

Hannover, den

Der Niedersächsische Minister
der Finanzen

- 1) realisiert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das öffentliche Sammlungs- und Lotteriewesen - Sammlungs- und Lotterieverordnung - vom 23. August 1990
2) realisiert mit Bescheid vom 3. August 1990
3) geschieht fortlaufend, erstmals mit Bescheid vom 3. August 1990

Kiel, den

Die Finanzministerin
des Landes Schleswig-Holstein

Hamburg, den

Freie und Hansestadt Hamburg
- Finanzbehörde -

Bremen, den

Für die Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Finanzen

Saarbrücken, den

Saarland
Ministerium des Innern

Berlin, den

Deutsche Demokratische Republik
Der Minister der Finanzen

6

Anlage

zu § 1 des Vorvertrages:

In die Sammlungs- und Lotterieverordnung vom 18. Februar 1965 wird folgender § 6 Absatz 3 eingefügt:

"Absatz 3

Klassenlotterien und von dieser Verordnung abweichende Bedingungen für deren Durchführung unterliegen der Genehmigung des Ministers der Finanzen."

V e r t r a g

zwischen

den Trägerländern der Nordwestdeutschen Klassenlotterie

und

der Deutschen Demokratischen Republik, vertreten durch das
Ministerium der Finanzen.

Die Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Freie und Hansestadt Hamburg, Freie Hansestadt Bremen und das Saarland haben mit Vereinbarung vom 8. Mai/11. Dezember 1968 den gemeinsamen Betrieb einer staatlichen Klassenlotterie mit dem Namen Nordwestdeutsche Klassenlotterie geregelt. Diese Länder laden auf der Grundlage der bevorstehenden Vereinigung beider deutschen Staaten die neu entstehenden Länder auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zum Beitritt zur Ländervereinbarung ein. Dazu schließen sie mit der Deutschen Demokratischen Republik folgenden Vertrag:

§ 1

(1) Die Trägerländer der Nordwestdeutschen Klassenlotterie verpflichten sich, später ihr beitretende Länder auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik bei der Verteilung des Lotteriegewinnes so zu behandeln, als wären diese der Ländervereinbarung bereits beigetreten. Diese Regelung soll von der 85. Lotterie an gelten, die am 28. September 1990 beginnt. Bedingung ist, daß die Deutsche Demokratische Republik die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 dieses Vertrages geschaffen hat. Eine anteilige Heranziehung zum Ausgleich von etwaigen negativen Planspielergeb-

nissen zu Lasten des für die neu entstehenden Länder angesammelten Gewinns wird vorgenommen. Eine weitergehende Belastung besteht für diese Länder nicht. Ein negatives Ergebnis für sie wird ausgeschlossen.

(2) Die Gewinnanteile und Zinsen der neu entstehenden Länder werden von der Lotterie-Direktion der Nordwestdeutschen Klassenlotterie treuhänderisch verwaltet. Sie werden nach dem Beitritt eines neu entstehenden Landes auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik sofort ausgekehrt.

(3) Sollten einzelne Länder auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik der Ländervereinbarung nicht beitreten, so werden die für sie angesammelten Gewinne von der Lotterie-Direktion der Nordwestdeutschen Klassenlotterie für den Aufbau eines Vertriebsnetzes in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik verwendet, die der Ländervereinbarung beigetreten sind.

§ 2

Der für die Verteilung der anfallenden Lotteriesteuer vorgesehene Schlüssel soll nach Inkrafttreten eines einheitlichen Steuerrechts in einem vereinigten Steuerhoheitsgebiet Anwendung finden. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Lotteriesteuer entsprechend dem Rennwett-Lotteriegesetz der Deutschen Demokratischen Republik in der Fassung vom 18. September 1970 (GBl. Sonderdruck Nr. 680) von der Lotterie-Direktion der Nordwestdeutschen Klassenlotterie an die auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik entstehenden Länder zu zahlen.

§ 3

(1) Die Ländervereinbarung wird nach dem Beitritt der Länder auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik

dergestalt den neuen Beteiligungsverhältnissen angepaßt, daß die neuen Vertragspartner dieselben Rechte erhalten wie die alten Vertragspartner. An der Rücklage aus thesaurierten Gewinnen der alten Trägerländer haben die neuen Vertragspartner keinen Anteil.

(2) Die Beschlußfähigkeit in Artikel 2 Abs. 4 der Ländervereinbarung wird der neuen Anzahl der Vertragspartner angepaßt.

§ 4

Die neuen Vertragspartner werden gemäß Artikel 3 Abs. 1 der Ländervereinbarung jeweils ein öffentlich-rechtliches Kreditinstitut bestimmen, das ihre Interessen im Bankenkonsortium vertritt.

§ 5

(1) Die Deutsche Demokratische Republik verpflichtet sich, die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß vom 2. Juli 1990 an Lose der Nordwestdeutschen Klassenlotterie durch in der Deutschen Demokratischen Republik zuzulassende Lotterie-Einnehmer verkauft werden können; unter rechtlichen Voraussetzungen verstehen die Vertragspartner die Änderung der Sammlungs- und Lotterieverordnung vom 18. Februar 1965 (Gesetzblatt II Nr. 32, S. 238 ff.) (Anlage)¹⁾, die Genehmigung des Gewinnplans der Nordwestdeutschen Klassenlotterie²⁾ und die ausschließliche Konzessionierung von Lotterie-Einnehmern der Nordwestdeutschen Klassenlotterie³⁾ bis zu einer Erklärung der neuen Länder auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik über einen Beitritt zur Ländervereinbarung.

1) realisiert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das öffentliche Sammlungs- und Lotteriewesen - Sammlungs- und Lotterieverordnung - vom 23. August 1990

2) realisiert mit Bescheid vom 3. August 1990

3) geschieht fortlaufend, erstmals mit Bescheid vom 3. August 1990

(2) Die Lotterie-Direktion der Nordwestdeutschen Klassenlotterie wird sofort eine Vertriebsorganisation im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik aufbauen, wobei die Gewinnung von Lotterie-Einnehmern mit Sitz im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik Vorrang hat. Lotterie-Einnehmer werden dabei nach denselben Maßstäben wie in der Bundesrepublik Deutschland ausgewählt.

(3) Die neuen Lotterie-Einnehmer werden von der Lotterie-Direktion der Nordwestdeutschen Klassenlotterie dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik als Treuhänder bzw. später dem Finanzministerium des Landes, in dem der Lotterie-Einnehmer seinen Geschäftssitz plant, zur Zulassung vorgeschlagen.

(4) Die Lotterie-Direktion der Nordwestdeutschen Klassenlotterie wird versuchen, bei Bewerbungen aus der Bundesrepublik Deutschland möglichst Kooperationen mit Bewerbern aus dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zu vermitteln. Sie wird auch auf Vorschlag der dort zuständigen örtlichen Dienststellen geeignete Personen auf ihr Interesse an derartigen Kooperationen ansprechen.

(5) Die Lotterie-Einnehmer, die bereits in der Bundesrepublik Deutschland eine Lotterie-Einnahme haben, sollen unter eigenständiger Firmierung und nicht als Zweigniederlassung auftreten.

§ 6

(1) Der Vertrieb von Lotterien aus der Bundesrepublik Deutschland in die Deutsche Demokratische Republik ist z.Z. nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik verboten. Die Nordwestdeutsche Klassenlotterie wird im Interesse der Entwicklung einer Absatzorganisation in der Deutschen Demokratischen Republik im Rahmen ihrer Möglich-

keiten darauf hinwirken, daß Werbung und Vertrieb aus der Bundesrepublik Deutschland in die Deutsche Demokratische Republik unterbleibt. Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik wird im Rahmen seiner Möglichkeiten ggf. entstehende Wettbewerbsverzerrungen verhindern.

(2) Die Vertragspartner sind übereinstimmend der Auffassung, daß nach § 6 und § 24 des Verfassungsgesetzes zur Bildung von Ländern in der Deutschen Demokratischen Republik - Ländereinführungsgesetz - vom 22. Juli 1990 (Gesetzblatt Teil I Nr. 51 S. 955) auch nach einem Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland die derzeit gültige Sammlungs- und Lotterieverordnung vom 18. Februar 1965 (Gesetzblatt Teil II Nr. 32 S. 238) der Deutschen Demokratischen Republik für die Länder auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik Anwendung findet, bis diese Länder eigene lotterierechtliche Regelungen geschaffen haben. Die Vertragspartner gehen davon aus, daß Parallellotterien ("Häufungen oder Überschneidungen") gemäß § 3 Abs. 1 der Sammlungs- und Lotterieverordnung vom 18. Februar 1965 nicht zulässig sind.

§ 7

(1) Dieser Vertrag wird wirksam mit der Zustimmung der Trägerländer der Nordwestdeutschen Klassenlotterie.

(2) Dieser Vertrag verliert am 31. März 1992 seine Gültigkeit.

§ 8

Bei unvorhergesehenen Entwicklungen verpflichten sich die

11.

Vertragspartner, eine Lösung zu suchen, die dem Sinne dieses Vertrages bestmöglich entspricht.

Düsseldorf, den

Der Finanzminister des Landes,
Nordrhein-Westfalen

Hannover, den

Der Niedersächsische Minister
der Finanzen

Kiel, den

Die Finanzministerin
des Landes Schleswig-Holstein

Hamburg, den

Freie und Hansestadt Hamburg
- Finanzbehörde -

Bremen, den

Für die Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Finanzen

Saarbrücken, den

Saarland

Ministerium des Innern

Berlin, den

Deutsche Demokratische Republik
Der Minister der Finanzen

Anlage

zu § 5 des Vertrages:

In die Sammlungs- und Lotterieverordnung vom 18. Februar 1965 wird folgender § 6 Absatz 3 eingefügt:

"Absatz 3

Klassenlotterien und von dieser Verordnung abweichende Bedingungen für deren Durchführung unterliegen der Genehmigung des Ministers der Finanzen."